

Schulbegleiter

Unterstützung der Schulen bei der Beschulung von Schülern mit Behinderung

Im Rahmen der Eingliederungshilfe unterstützen Schulbegleiter an bayerischen Schulen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung. Der folgende Artikel gibt eine Übersicht über Rechtsstellung, Aufgaben und Antragsstellung der Schulbegleitung und gibt hilfreiche Tipps für eine gelingende Zusammenarbeit.

Erich Weigl

Udo Dirnaichner

Definition und Rechtsstellung

Schulbegleiter¹ unterstützen als Assistenzkräfte einzelne Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in der Schule im Rahmen der Eingliederungshilfe. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 35a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 53, 54 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Holzschnittartig kann man sagen, dass die Eingliederungshilfe nach SGB XII, verantwortet und finanziert durch die Bezirke in Bayern, für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie mit Sinnesschädigungen und Sprachbehinderungen zuständig ist. Hier gibt es bereits gemeinsame Empfehlungen des Verbands der bayerischen Bezirke und des Kultusministeriums zur Schulbegleitung an Regelschulen (vgl. Literaturhinweis 1). Die Jugendämter verantworten und finanzieren demgegenüber die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche. Im Anwendungsbereich des SGB VIII wurden Gemeinsame Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages, des Bay. Städtetages und des Kultusministeriums erarbeitet (vgl. Literaturhinweis 2).

Schulbegleiter für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung können sowohl in die Zuständig-

keit der Bezirke als auch der Jugendämter fallen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Asperger-Autismus, d.h. i.d.R. Schülerinnen und Schüler ohne deutliche intellektuelle Einschränkungen (häufig eher im Gegenteil durchschnittlich oder überdurchschnittlich begabt), werden die Schulbegleiter regelmäßig von der Jugendhilfe finanziert. Bei Schülerinnen und Schülern, die der geistigen Behinderung zuzuordnen sind, sind die Bezirke zuständig. Die Eltern oder die Schule müssen sich nicht um die Zuständigkeit kümmern. Die Eltern reichen ihren Antrag bei der für sie voraussichtlich zuständigen Stelle Jugendamt oder Bezirk ein. Sollte eine anderweitige Zuständigkeit bestehen, wird dies zwischen Jugendämtern und Bezirken geklärt.

Aufgaben und Zusammenarbeit mit Lehrkräften

Aufgabe der Schulbegleitung ist die teilhabegerechte Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen zu einer angemessenen Schulbildung. Der Schulbegleiter unterstützt den jungen Menschen bei der Teilhabe am Unterricht, der von der Lehrkraft verantwortet wird.

Die Vermittlung von Wissen durch Unterrichten ist Aufgabe der Lehrkraft im schulpädagogischen Kontext. Eine pädagogische Ausbildung des Schulbegleiters ist daher nicht erforderlich. Umgekehrt ist der Hilfebedarf zu decken. Die Jugendhilfe bzw. die Bezirke haben jedoch zu prü-

fen, ob und ggf. welche Qualifikation des Schulbegleiters zur Deckung des Hilfebedarfs erforderlich ist. Aufgabe der Schulbegleitung ist vor allem die Unterstützung im lebenspraktischen und emotionalen Bereich.

Vor diesem Hintergrund können in der Klasse nachfolgende verallgemeinerte Aufgaben (nicht vollständig) auf eine Schulbegleitung zukommen (aus den Gemeinsamen Empfehlungen mit den Bezirken):

- *Lebenspraktische Hilfestellungen* wie Ein- und Ausräumen der Schultasche, Vorbereiten des Platzes in Unterrichtsräumen, Unterstützung in den Pausen, An- und Ausziehen, Sicherstellen der Körperhygiene.
- *Einfache pflegerische Tätigkeiten* wie Hilfe beim Toilettengang, Unterstützung beim Essen, Hilfe bei Spasmen soweit nicht vorrangige Leistungsträger zuständig sind, wie z.B. Krankenkassen.
- *Hilfen zur Mobilität* wie Fortbewegung und Orientierung im Schulhaus und bei Schülerfahrten.
- *Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich* wie Unterstützung von Sozialkontakten zu anderen Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Integration in den Klassenverband, Unterstützung bei Motivationsproblemen (Aufmerksamkeit wecken, loben), Hilfestellung zum angemessenen Verhalten.
- *Krisen vorbeugen/in Krisen Hilfestellung leisten* z.B. Hilfestellung bei Selbst-, Fremd- und Sachaggression, Maßnahmen zur Beruhigung anbieten, »Auszeiten« aus dem Klassenkontext ermöglichen.
- *Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern* z.B. Hilfestellung bei der Anwendung von Kommunika-

tionshilfen (wie Bildkarten, Talker), Hilfestellung zum Einhalten von Kommunikationsregeln im Klassenverband.

Im Bereich der Jugendhilfe geht es vor allem um folgende Themen:

- Umgang mit Aggressionen,
- Bewältigung von Ängsten,
- Stärkung des positiven Sozialverhaltens/der Sozialkontakte/der Selbstkontrolle/der Teilnahmefähigkeit am Unterricht (Aufmerksamkeit/Konzentration)
- Disziplinierendes Einwirken,
- Unterstützung/Hilfestellung bei alleine nicht zu bewältigenden Aufgaben (z.B. bei der Ordnung von Schulmaterialien, Gruppenarbeit)
- Hilfestellungen in der Kommunikation mit Mitschülern

Schulbegleiter sind also keine Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes an junge Menschen mit Behinderung obliegt ausschließlich den Lehrkräften bzw. den MSD-Lehrkräften der Förderschule, auch wenn Schulbegleiter die dazu notwendige fachliche Qualifikation haben sollten. Bei Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung ist es Aufgabe der Lehrkräfte, den Unterrichtsstoff didaktisch so aufzubereiten, dass die Schülerin oder der Schüler entsprechend seinem Förderplan ggf. lernzieldifferent lernen und arbeiten kann. Der Schulbegleiter ist für die Reduzierung oder Anpassung des Lernstoffes nicht zuständig. Er kann die Schülerin oder den Schüler lediglich im Rahmen seines vorgenannten Aufgabenbereiches bei der Teilnahme am Unterricht unterstützen, d.h. in motorischer Hinsicht (z.B. Aufgabenblatt vorlegen), in kommunikativer Hinsicht (z.B. die

Aufgabenstellung nochmals wiederholen, wenn die Schülerin oder der Schüler sie akustisch oder wegen der verzögerten Auffassungsmöglichkeit nicht verstanden hat), oder emotional (durch Beruhigen, Motivieren oder z.B. durch Abdecken eines Teils der Aufgaben zur notwendigen Strukturierung nach entsprechenden Vorgaben der Lehrkraft).

Der pädagogische Auftrag der Schule zur Erziehung der Schülerinnen und Schüler ist Aufgabe der Lehrkräfte. Dies gilt insbesondere auch für die Herstellung der Klassenordnung und das Einwirken auf die Klassengemeinschaft, um die Akzeptanz der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zu verbessern. Der Schulbegleiter ist keine Hilfskraft der Schule für klassen- oder schulbezogene Tätigkeiten.

Ziel der Schulbegleitung ist es im Jugendhilfebereich, dass sich der Schulbegleiter im Laufe des Fortschritts der Eingliederungshilfe überflüssig macht und der junge Mensch die Zielperspektive entwickelt, zukünftig selbstständig im schulischen Umfeld zurechtzukommen. Die gilt für die Schulbegleitung im Bereich des SGB XII bzw. der Bezirke ebenfalls, allerdings sind hier die Möglichkeiten eingeschränkter. So gibt es z.B. Schülerinnen und Schüler, insbesondere bei erheblichen Körperbehinderungen, die längerfristigen Assistenzbedarf haben. Schulbegleiter sind also keine Personalverstärkung für Schulen, die sie beantragen können. Es handelt sich um individuelle Assistenzkräfte der Schülerinnen und Schüler, wenn sie – ausnahmsweise – einer spezifischen Unterstützung bedürfen, um an Unterricht und Schulleben teilhaben zu können, die die Schule nicht leisten kann. Es sind daher zunächst die schulischen Möglichkeiten auszuloten. Dies gilt insbesondere für die Schulbegleiter im Bereich der Jugendhilfe:

So heißt es z.B. in den gemeinsamen Empfehlungen:

»Zeigen sich z.B. bei einem Schüler Auffälligkeiten im Verhalten, in der Eingliederung in die Klassengemeinschaft usw., so sucht die Schule zunächst das Gespräch mit den Eltern. Gemeinsam ist im Rahmen der Erziehungspartnerschaft nach Lösungen und Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen. Seitens der Schule sind die schulischen Unterstützungsinstrumente (Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, Verbindungslehrer, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD), MSD-Autismus, staatliche Schulberatungsstellen) zu aktivieren und – soweit eingerichtet – Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) bzw. sonstige sozialpädagogische Angebote an Schule einzubeziehen. Die Unterrichtung des Schülers mit Auffälligkeiten im Verhalten erfolgt unter Beachtung eines ggf. vorhandenen sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Erweist sich diese Unterstützung als unzureichend und wird eine (drohende) seelische Behinderung vermutet, so weist die Schule die Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe hin und regt ein Gespräch zwischen Schule und Jugendhilfe an, ob weiterer Hilfebedarf (z.B. Schulbegleitung) besteht. Im letztgenannten Fall ist aus datenschutzrechtlichen Gründen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Datenübermittlung an die Jugendhilfe erforderlich.«

Antragstellung und Bewilligung

Antragsteller für die Schulbegleitung ist immer der Schüler als Inhaber des Eingliederungshilfeanspruchs. Bei Minderjährigkeit wird er durch seine Erziehungsberechtigten vertreten. Bezirke und Jugendhilfe entscheiden in der Folge eigenverantwortlich über die Bewilligung bzw. Finanzierung einer Schulbegleitung. Eine schulische Stellungnahme ist notwendig.

Nach den gemeinsamen Empfehlungen mit den Bezirken geben die Schulen eine Stellungnahme dazu ab, ob und in welchem Umfang die Schülerin oder der Schüler einen Schulbegleiter benötigt. Für die Jugendhilfe sind im Hinblick auf den eigenen Erziehungsauftrag der Schule Angaben zu den bisher ergriffenen schulischen Maßnahmen wichtig, ggf. sind die Stellungnahmen des Schulpsychologen oder des MSD beizufügen.

Im Bereich der Jugendhilfe hat sich in der Vergangenheit die Frage gestellt, inwieweit die Jugendämter in den Schulen hospitieren dürfen, um festzustellen, inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler einer Unterstützung im Wege der Eingliederungshilfe bedarf und ob die Schulbegleitung das geeignete Mittel zur Deckung des Hilfebedarfs ist (infrage kommen z.B. auch andere Maßnahmen wie der Besuch einer Heilpädagogischen Tagesstätte). Hier gilt es, einen solchen Besuch primär als Möglichkeit des Austausches und der Kooperation mit der Jugendhilfe zu sehen und nicht als Kontrolle der Schule. In den gemeinsamen Empfehlungen wurde zum Thema Hospitation Folgendes formuliert:

»Zur Überprüfung, ob die Schulbegleitung die erforderliche und geeignete Hilfsmaßnahme im Einzelfall ist, kann das Jugendamt gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 2a SGB VIII i. V.m. § 35a SGB VIII – soweit erforderlich – Hospitationen im Unterricht der betreffenden Schule durchführen. Die Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit der Hospitation obliegt ausschließlich dem Jugendamt; dabei hat das Jugendamt zu berücksichtigen, dass eine Hospitation grundsätzlich nur dann in Betracht kommt, wenn sonstige Erkenntnisquellen außerhalb des Unterrichtsgeschehens nicht ausreichend sind, um den Förderbedarf festzustellen.

Konkrete Hospitationen werden im Einvernehmen mit der Schulleitung, unter Berücksichtigung der schulischen Erfordernisse und der Belange von Mit-

schülern (z.B. Prüfungen) durchgeführt. Das Jugendamt soll regelmäßig mindestens eine Woche vor der Hospitation mit seinem Wunsch an die Schule herantreten.

Seitens des Jugendamts und der Schule werden die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewährleistet. Die Ergebnisse der Hospitation sollen mit der Schule besprochen werden.«

Hat der Träger der Eingliederungshilfe, d.h. der Bezirk oder das Jugendamt, die Schulbegleitung bewilligt, bedarf es noch der Zustimmung des Schulleiters zum Einsatz des konkreten Schulbegleiters (Rechtsgedanke des § 40 Abs. 3 VSO-F). Nahe Verwandte kommen als Schulbegleiter grundsätzlich nicht infrage. Auch könnte ausnahmsweise ein Schulbegleiter wegen erheblicher Schwierigkeiten in der Vergangenheit oder eines früheren Fehlverhaltens abgelehnt werden. Erforderlich ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister. Der Schulbegleiter muss sich ferner schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten.

Die Anstellung des Schulbegleiters erfolgt durch die Eltern, eine private Trägerorganisation oder ggf. auch durch das Jugendamt. Die Einweisung in die Tätigkeit als Schulbegleiter nach dem SGB XII erfolgt nach den gemeinsamen Empfehlungen der Bezirke mit dem Kultusministerium durch die Erziehungsberechtigten und die Schule (Lehrkräfte der Regelschule, Lehrkräfte für Sonderpädagogik). Der Schulbegleiter nach dem SGB VIII wird in die schulischen Rahmenbedingungen und Aufgaben von der Schule sowie in seine förderspezifischen Aufgaben von der Jugendhilfe eingeführt. Eine gemeinsame oder eng abgestimmte Einführung wird empfohlen.

Stellung innerhalb der Schule

Für die Tätigkeit des Schulbegleiters vor Ort bedarf es insgesamt der konkreten Absprachen. Sinnvoll ist es

zu klären, wie der Schulbegleiter in rein organisatorischer Hinsicht in das Schulleben einbezogen wird:

- Kann er z.B. die Pausen im Lehrerzimmer verbringen (wenn nein, wo dann)?
- Wann macht er seine Pausen?
- Darf er den Parkplatz der Schule mitbenutzen? etc.

Besonders wichtig sind die Absprachen zum konkreten Einsatz beim Schüler zwischen Schule und Schulbegleiter. Der Schulbegleiter übt einen eigenen sozialrechtlichen Auftrag aus, allerdings innerhalb der Schule, für die der Schulleiter die Gesamtverantwortung trägt. Hier kann es zu Abgrenzungsfragen oder gar Zuständigkeitskonflikten kommen, die im Vorfeld geklärt und so vermieden werden können bzw. beim Auftreten von Schwierigkeiten gelöst werden müssen. Im Bereich der Schulbegleitung nach SGB VIII sollte auch das Jugendamt beteiligt werden, wenn es um die Formulierung des konkreten Auftrags des Schulbegleiters geht. In diesem Zusammenhang wird im Modellprojekt „Integrationshelfer in der inklusiven Schule“ im Landkreis München derzeit erprobt, wie die Schulbegleiter besser qualifiziert und in den schulischen Ablauf integriert werden können. Weitere Informationen hierzu unter: www.bildungspakt-bayern.de/projekte/integrationshelfer-in-der-inklusive-schule/.

Nicht ganz einfach ist wegen der verschiedenen Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen auch die Frage des **Weisungsrechts**. Ein allgemeines Weisungsrecht der Lehrkräfte oder des Schulleiters gegenüber dem Schulbegleiter gibt es nicht. Umgekehrt müssen Schulleiter und Lehrkraft ihrer Verantwortung für einen geordneten Unterrichts- und Schulbetrieb nachkommen können. In den gemeinsamen Empfehlungen ist dazu folgende Formulierung zu finden:

»Der Schulleiter ist gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayEUG für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht verantwortlich. Der Schulleiter hat in Fragen des Schul- und Unterrichtsbetriebs ein Weisungsrecht, das er an die Lehrkräfte in der Klasse delegieren kann. Die Lehrkräfte tragen gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BayEUG die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler. In diesem Kontext übt der Schulbegleiter seine Eingliederungshilfe eigenverantwortlich nach Maßgabe des Hilfeplans aus. Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten und für eine bestmögliche Wirksamkeit von Schule und Eingliederungshilfe, sind der konkrete Aufgabenbereich des Schulbegleiters und seine Entscheidungsspielräume zu beschreiben. Darüber hinaus sind zwischen Lehrkraft und Schulbegleiter, ggf. auch zwischen Schulleitung und Jugendamt, konkret in der Zusammenarbeit entstehende Fragen der Abstimmung zu klären.

In konkreten und eilbedürftigen Situationen entscheidet die Lehrkraft bzw. der Schulleiter aufgrund der Gesamtverantwortung Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayEUG.«

Fazit

Insgesamt lässt sich aber festhalten, dass Schulbegleitung der Kooperation und der Absprachen sowie des gemeinsamen Willens dazu unter Anerkennung der Aufgabe, Fachlichkeit und Zuständigkeit bedarf. Dies gilt nicht nur für das Thema Schulbegleitung und für die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, sondern ganz allgemein für die Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen in der Inklusion (z.B. Zusammenarbeit der Regelschullehrkraft, Lehrkraft für Sonderpädagogik, Schulpsychologen etc.).

Erich Weigl

Ministerialrat am Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Dr. Udo Dirnauchner

Ministerialrat am Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Fußnote

1. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im folgenden Beitrag meist nur die männliche Form »Schulbegleiter« verwendet. Die weibliche Form ist dabei selbstverständlich stets mitgedacht.

Literatur

- Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung i.S.d. § 54 SGB XII. Überarbeitete gemeinsame Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus http://www.km.bayern.de/download/6397_180412_gemeinsame_empfehlungen_fr_den_einsatz_von_schulbegleitern_an_regelschulen.pdf
- Gemeinsame Empfehlungen des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom Dezember 2013 zum Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen und Förderschulen bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit (drohender) seelischer Behinderung i.S.d. § 35a SGB VIII http://www.km.bayern.de/download/7437_gem_empfehlungen_schulbegleiter_sgb_viii_final_dez_2013.2.pdf

Mobbing am Arbeitsplatz Schule

Eine „moderne Einflussgröße“, die im Fokus einer Vielzahl von Veröffentlichungen steht und viel diskutiert wird, ist das **Mobbing**. Mobbing wurde aber bislang oft als Mobbing unter Schülern erörtert. Dass Mobbing aber auch Lehrkräfte betrifft, wurde oft ausgeblendet.

Das Buch nimmt

- Bestand auf: Was wissen wir über das Mobbing gegen Lehrkräfte?

SHOP www.schulverwaltung.de

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.

Wolters Kluwer | Carl Link

- Bezug auf Mobbing unter dem Blickwinkel der Gesundheit für Lehrkräfte,
- Stellung zu der Frage, was gegen dieses Mobbing unternommen werden kann: präventiv und langfristig und unterbreitet praktische Vorschläge für den Schulalltag.

Angebot exklusiv für PREMIUM-Mitglieder von www.schulverwaltung.de
Print- inkl. Onlineausgabe
32,90 € statt sonst 65,00 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Postfach 2352 • 56513 Neuwied
Telefon 02631 801 2211 • Telefax 02631 801 2223
www.wolterskluwer.de • info@wolterskluwer.de



Reinhold S. Jäger (Hrsg.)
Mobbing am Arbeitsplatz Schule
Frühzeitig erkennen, analysieren und Lösungsansätze finden

Nur Printausgabe
1. Auflage 2014, 284 Seiten, kartoniert,
ISBN 978-3-556-06449-8, **32,90 €**

Nur Onlineausgabe
bestellen unter www.schulverwaltung.de
Art.-Nr. 66600226, **32,90 €**